

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 1051/24/2-BA**

**Ergebnis:** Beschwerde unbegründet, Ziffer 2

**Datum des Beschlusses:** 20.03.2025

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein Beitrag des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL vom 28.09.2024 unter der Überschrift „Protokoll einer Disruption“. Dieser widmet sich der Berichterstattung der BERLINER ZEITUNG unter anderem über Russlands Krieg in der Ukraine und die COVID-Impfungen in Deutschland. Seit der Ost-Berliner Softwaremillionär [Name Verleger] gemeinsam mit seiner Frau die Zeitung übernommen habe, herrsche dort viel Verständnis für Autokraten, Impfgegner und Russlandklärer. Von der Ukraine sehe man sich bedroht.

In dem Text äußert sich der Autor unter anderem wie folgt:

*„Zum Thema Russland finden sich zwar immer wieder Artikel, die die russische Führung und ihren Angriffskrieg gegen die Ukraine kritisieren. Gleichzeitig stechen Texte ins Auge, die im Kreml wohl wenig Widerspruch erzeugen würden. Der Redakteur [...] kritisiert das ‚westliche Narrativ‘, jene Sichtweise auf den Konflikt, die nach etabliertem Gutdünken als einzig wahre zu gelten hat, und kommentiert: ‚Deutsche Waffen gegen Russland: Wer stoppt uns?‘ Besonders erfolgreich bei der Leserschaft war ein Gastbeitrag von [...],*

*Strafrechtler im Ruhestand: ‚Diese Art der ukrainischen Selbstverteidigung ist nicht mehr verhältnismäßig.‘ Ein Nachrichtentext mit dem Titel ‚Betrug: Russland wird nicht am zweiten Ukraine-Friedensgipfel teilnehmen‘ besteht größtenteils aus dem ausführlichen Zitat einer Telegram-Verlautbarung der russischen Außenamtssprecherin.*

*Man kann das für legitime, womöglich notwendige Beiträge zu einer offenen Debatte halten, das Zulassen von Stimmen, die in anderen Medien nicht zu Wort kommen. Der ukrainische Botschafter in Deutschland sieht das naturgemäß anders. In einer Serie von Tweets prangerte Oleksij Makejew Anfang April ‚Verschwörungstheorien und Falschbehauptungen‘ in der ‚Berliner Zeitung‘ an, listete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Blatts auf, die vorher bei russischen Propagandamedien wie ‚RT‘ (‚Russia Today‘), ‚Ruptly‘ oder ‚RIA Nowosti‘ beschäftigt gewesen seien, und verwies darauf, dass es ‚keine Überraschung‘ sei, dass [der Verleger] und [der Herausgeber] im Mai 2023 zum Jahrestag des Siegs über die Nationalsozialisten zu Gast in der russischen Botschaft waren.*

*Chefredaktion und Herausgeber protestierten gegen die ‚persönliche Diffamierung von einzelnen Redakteuren und Autoren‘, diese ‚völlig unbegründeten Attacken‘ seien ‚versuchte Einschüchterung‘ und ein ‚Eingriff in die Pressefreiheit‘. Eine Woche nach Makejews Tweets empfing der Botschafter [den Herausgeber] und [den Chefredakteur] zu einem klärenden Gespräch. ‚Ich wollte Antworten‘, erinnert sich Makejew an das Treffen. ‚Warum wurden Journalisten eingestellt, die früher bei russischen Staatsmedien gearbeitet haben? Warum der Besuch in der russischen Botschaft? Warum wird die ‚Berliner Zeitung‘ so oft von der russischen Botschaft zitiert? Warum die Nähe zum BSW und anderen ‚Friedensfreunden‘?‘ Befriedigende Erklärungen habe er nicht erhalten. Stattdessen bekam die ukrainische Botschaft zahlreiche Pappkartons geliefert, darin Ausdrücke sämtlicher Texte, die die ‚Berliner Zeitung‘ über den russischen Krieg gegen die Ukraine veröffentlicht hatte. Die Kisten gingen zurück zum Absender. Aus der Botschaft wurde per Mail darum gebeten, keine Ausdrücke mehr zu schicken, man finde alles online. [...]“*

II. Beschwerdeführer ist der Verlag, in dessen Zeitung die Berichterstattung erschienen war, welche in dem beschwerdegegenständlichen Beitrag kritisiert wird. Er ist der Ansicht, die Berichterstattung verstoße gegen die Grundsätze der Wahrhaftigkeit (Ziffer 1 des Pressekodex) und der journalistischen Sorgfalt (Ziffer 2 des Pressekodex).

In der beanstandeten Passage werde der amtierende ukrainische Botschafter in Deutschland als Zeuge dafür ins Feld geführt, dass die Zeitung angeblich eine besondere Nähe zur russischen Regierung habe, und es werde suggeriert, die Blattlinie der Zeitung läge auf einer Linie mit dem russischen Außenministerium.

Der Beschwerdegegner habe es sorgfaltspflichtwidrig unterlassen, die Zeitung zu diesen Vorgängen zu befragen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Andererseits habe der Beschwerdegegner offensichtlich ausführlich mit dem ukrainischen Botschafter über den geschilderten Konflikt mit der Zeitung gesprochen. Dabei gehöre es zu den ehernen Grundsätzen einer sorgfältigen journalistischen Recherche, bei Kontroversen stets alle beteiligten Seiten zu dem Geschehen zu befragen, um so ein vollständiges Bild von den Vorgängen zu erhalten und zu vermeiden, dass nur einseitige und gefärbte Schilderungen in einen Artikel einfließen. Dabei habe der Beschwerdegegner zahlreiche Gelegenheiten gehabt, mit dem Beschwerdeführer und den dortigen Verantwortlichen über die in Rede stehenden Vorgänge zu sprechen. So habe Autor des Beitrags ein mehr als zweistündiges Gespräch mit dem Chefredakteur, dem Herausgeber und den Geschäftsführer der Zeitung geführt, jedoch keine einzige Frage zu den Vorgängen rund um den ukrainischen Botschafter Makejew gestellt. Im Nachgang zu diesem Gespräch habe der Beschwerdegegner sodann eine E-Mail mit weiteren Detailfragen geschickt, doch auch hier sei das Geschehen rund um den ukrainischen Botschafter nicht angesprochen worden.

Die vom Beschwerdegegner in der Berichterstattung zitierte Stellungnahme des Beschwerdeführers stamme aus einer früheren, öffentlichen Entgegnung der Zeitung zu den Vorwürfen des ukrainischen Botschafters. Während der Beschwerdegegner nicht nur die Tweets des ukrainischen Botschafters zitiere, sondern offensichtlich mit dem ukrainischen Botschafter auch über den weiteren Fortgang des durch die Tweets hervorgerufenen Konflikts gesprochen habe und dieses Gespräch im Artikel wiedergebe, sei dem Beschwerdeführer hingegen keine Möglichkeit eingeräumt worden, zu der Auseinandersetzung im Detail Stellung zu beziehen. Dies stelle einen groben Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt dar.

Dadurch werde das Geschehen grob verzerrt und zu Ungunsten des Beschwerdeführers dargestellt. Der Leser erhalte kein wahrheitsgetreues Bild von den Vorgängen. Dies betreffe insbesondere die folgenden Punkte:

Der Beschwerdegegner habe das unzutreffende Bild vermittelt, der ukrainische Botschafter hätte die Initiative zu einem nachfolgenden Gespräch mit Vertretern des Beschwerdeführers ergriffen und dieses Gespräch hätte den Charakter einer Einbestellung des Beschwerdeführers zur Rechtfertigung gehabt („*Ich wollte Antworten*“). Tatsächlich habe das Gespräch auf Initiative des Beschwerdeführers stattgefunden: Chefredaktion und Herausgeber hätten wissen wollen, warum der Botschafter die Zeitung und ihre Mitarbeiter öffentlich attackiert hatte – obwohl die Zeitung bis zu dem Konflikt mit der Botschaft und weiteren offiziellen Stellen der Ukraine einen hervorragenden Kontakt gehabt habe.

Sodann entgehe dem Beschwerdegegner – und damit auch dessen Lesern – die Information, dass der Beschwerdeführer dem ukrainischen Botschafter in dem Termin angeboten habe, seine Position und Kritik in beliebiger Form (etwa einem Gastbeitrag oder einem Interview) in der Zeitung darzulegen. Wäre dies den Lesern mitgeteilt worden, wäre für die Leser ersichtlich geworden, dass die Zeitung mitnichten als Sprachrohr des Kremls agiere.

Ferner entgehe dem Beschwerdegegner – und damit auch den Lesern – die Information, dass der ukrainische Botschafter dieses Angebot nicht angenommen, sondern stattdessen ein Bekenntnis der Zeitung zur offiziellen Sichtweise der Regierung der Ukraine gefordert und die Publikation eines entsprechenden „Editorials“, in dem die Zeitung eine der ukrainischen Sicht entsprechende Blattlinie dokumentiere, zur Bedingung weiterer Kontakte gemacht habe. Dieses Ansinnen habe der Beschwerdeführer als mit der Pressefreiheit unvereinbar zurückgewiesen; der Beschwerdegegner hätte sicher ähnlich reagiert.

Ein zentraler Angriffspunkt des ukrainischen Botschafters sei gewesen, dass nach Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter russischer Staatsmedien für die Zeitung zu arbeiten begonnen haben. Der Botschafter habe insinuiert – und der Beschwerdegegner greife dies auf –, dass die betroffenen Journalistinnen und Journalisten als Sprachrohr Putins dessen Positionen in der Zeitung verbreiteten. Hätte der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer zu den Vorgängen befragt, wie es den Grundsätzen einer sorgfältigen journalistischen Recherche entsprochen hätte, hätte er erfahren, dass die Kolleginnen und Kollegen die russischen Staatsmedien gerade wegen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine verlassen hätten. Sie seien also mitnichten Parteigänger Putins oder Unterstützer seines Angriffskriegs auf die Ukraine.

Diese Information hätte sich der Beschwerdegegner beschaffen und seinen Lesern auch mitteilen müssen, damit diese ein vollständiges und nicht verzerrtes Bild von den Geschehnissen erlangen. Dies gelte umso mehr, da der Beschwerdegegner den amtierenden ukrainischen Botschafter prominent mit der Aussage zitiert, er habe unter anderem wissen wollen, warum Journalisten eingestellt wurden, die früher bei russischen Staatsmedien gearbeitet haben. Der Leser werde mit folgender Conclusio entlassen: „*Befriedigende Erklärungen habe er [der ukrainische Botschafter] nicht erhalten*“.

Journalistische Standards hätten es gefordert, dass der Beschwerdegegner nicht unüberprüft die einseitige Einschätzung des Botschafters weiterverbreitet, sondern den Beschwerdeführer anfragt, warum diese Kolleginnen und Kollegen angestellt wurden und die Erklärung dem Leser sodann mitteilt.

Besonders gravierend sei, dass der Beschwerdegegner den amtierenden ukrainischen Botschafter quasi als offiziellen Beleg für die angebliche Russlandfreundlichkeit- und Ukraine-feindlichkeit der Zeitung anführe. Tatsächlich aber habe ausgerechnet der Amtsvorgänger des ukrainischen Botschafters, also der frühere ukrainische Botschafter in Deutschland, Andrij Melnyk, Makejews Angriff auf die Zeitung öffentlich hart kritisiert. Wörtlich habe dieser, der inzwischen ukrainischer Botschafter in Brasilien sei, zum Verhalten seines Amtsnachfolgers gesagt: „Das ist ein Schlag unter die Gürtellinie, ein absolutes No-Go. Die Pressefreiheit ist unschätzbar und muss von allen respektiert werden.“ [der Beschwerdeführer fügt einen Beleg für diese Äußerung aus der Berichterstattung der Zeitung bei]. Der frühere ukrainische Botschafter in Deutschland sei in der deutschen Öffentlichkeit dafür bekannt, dass er sich von Beginn des Angriffskrieges an stets hart in der Sache und deutlich in den Formulierungen bedingungslos für die Interessen der Ukraine gekämpft habe. Es sei undenkbar, dass er sich für die Zeitung eingesetzt hätte, wenn er diese für prorussisch erachten würde. Es hätte zu einer umfassenden Darstellung des Konflikts zwingend dazugehört, die öffentliche Verteidigung des Verlags durch den früheren ukrainischen Botschafter in Deutschland zu erwähnen. Nur so könnten sich die Leser ein umfassendes Bild machen.

III. In seiner Stellungnahme zu der Beschwerde führt der Beschwerdegegner zunächst aus, dass die vom Beschwerdeführer auf den 13.11.2024 datierte Beschwerde ihm seit genau diesem Tag bekannt sei. Schon damals habe der Beschwerdeführer selbst sie der Beschwerdegegner per E-Mail und Entwurf vorab zur Kenntnis gebracht, begleitend zu presserechtlichen Schritten beim Landgericht München und – um dem Beschwerdegegner

*„Gelegenheit“ zu „geben, die Fehlerhaftigkeit der Berichterstattung durch eine - mit uns [dem Beschwerdeführer] abzustimmende - redaktionelle Ergänzung zu kompensieren.“*

Dadurch

*„könnte eine Rüge durch den Presserat vermieden werden“,*

wofür man um

*„Nachricht bis zum 20.11.2024, 10 Uhr“ bitte, „die bereits einen konstruktiven Vorschlag für die redaktionelle Ergänzung enthalten sollte“.*

Man habe dem Beschwerdeführer dann auf den – allem Anschein nach wortgleichen – Entwurf der Beschwerde etwas verspätet, am 22.11.2024 wie folgt geantwortet und Folgendes ausgeführt:

In der vom Beschwerdeführer konkret beanstandeten Passage werde der amtierende ukrainische Botschafter nicht als „Zeuge“ für eine vom Beschwerdegegner bzw. vom Autor behauptete Tatsache „ins Feld geführt“, es werde schlicht und ausdrücklich die Sicht des Botschafters auf die Berichterstattung der Zeitung des Beschwerdeführers zum Ukraine-Konflikt geschildert, seine Meinung („Der ukrainische Botschafter [...] sieht das [...] anders [...]).“

Weder das Presserecht noch der Pressekodex gäben vor, dass zu solchen Meinungen stets auch 1:1 diejenige des von der Kritik Betroffenen präsentiert werden müsse, weder bei einem Verleger und seiner Zeitung noch bei Autoren, Regisseuren, Produzenten und Filmverleihern. Dazu habe der Autor in dem beanstandeten Beitrag ja selbst ausgeführt, dass man die

Deutscher Presserat ☐ Postfach 12 10 30 ☐ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 ☐ Fax: 030/367007-20 ☐ E-Mail: info@presserat.de ☐ www.presserat.de

genannten Artikel auch für „legitime, womöglich notwendige Beiträge zu einer offenen Debatte halten“ könne, „das Zulassen von Stimmen, die in anderen Medien nicht zu Wort kommen.“

Ebenso wenig gebe es einen Anspruch darauf, ein ganz subjektiv besorgtes Textverständnis auszuschließen, nur damit Dritte nicht auf Gedanken kämen, die einem vielleicht selbst durch den Kopf gingen und nicht passten. Nach allgemeinem Sprachgebrauch sei so, dass Botschafter Dritte „empfangen“. Dies beinhalte aber keine Aussage darüber, auf wessen Initiative der Empfang zustande komme, wer wen einlade und/oder „einbestelle“. Es handele sich nicht um ein persönliches Treffen, sondern man spreche mit dem Stellvertreter einer Nation, was durch den Begriff „empfangen“ unterstrichen werde.

Für die Meinung des ukrainischen Botschafters bzw. der ukrainischen Botschaft bzw. der Nation spiele es auch keine Rolle, ob und/oder dass der der Beschwerdeführer ihm angeboten habe, „seine“ Position und Kritik zu veröffentlichen. Ganz unabhängig davon, ob dem Botschafter ein solches Vorgehen nach den Vorgaben seiner Regierung und seines Landes überhaupt gewährt würde – aus der Veröffentlichung eines solchen Gastbeitrages oder Gespräches folge nicht die Selbstwiderlegung von dessen Kritik.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Der Beitrag verstößt nicht gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Ein wichtiger Bestandteil der journalistischen Sorgfaltspflicht ist, bei der Berichterstattung über unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sowie Vorwürfe Betroffenen vor der Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Pflicht erstreckt sich aber nicht auf Tatsachen und Bewertungen Dritter. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Beschwerdegegner zu einer Konfrontation des Beschwerdeführers mit den Bewertungen des Botschafters der Ukraine in Deutschland, hier den Tweets des Botschafters zu angeblichen „Verschwörungstheorien und Falschbehauptungen“ in der Zeitung, zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeitung, die vorher bei russischen Propagandamedien beschäftigt gewesen seien und zum Besuch des Verlegers und des Herausgebers der Zeitung zum Jahrestag des Siegs über die Nationalsozialisten in der russischen Botschaft nach Ziffer 2 des Pressekodex nicht verpflichtet war. Gleiches gilt für die Bewertungen des Botschafters hinsichtlich des Gesprächs mit dem Herausgeber und dem Chefredakteur in der Botschaft, in dem er nach eigenen Angaben befriedigende Erklärungen nicht erhalten habe.

Auch die Darstellung in dem beanstandeten Beitrag, der Botschafter habe Herausgeber und Chefredakteur der Zeitung in der Botschaft empfangen, verstößt nicht gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Aus Sicht des Beschwerdeausschusses geht aus der Darstellung

*„Eine Woche nach Makejews Tweets empfing der Botschafter [den Herausgeber] und [den Chefredakteur] zu einem klärenden Gespräch. ‚Ich wollte Antworten‘, erinnert sich Makejew an das Treffen.“*

nicht hervor, von dem die Initiative für das Gespräch ausging, sondern lediglich, dass der Botschafter in der Botschaft zum Gespräch empfangen habe. Zwar kann durch den Hinweis

Deutscher Presserat ☐ Postfach 12 10 30 ☐ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 ☐ Fax: 030/367007-20 ☐ E-Mail: info@presserat.de ☐ www.presserat.de

auf die Beweggründe des Botschafters – „*Ich wollte Antworten*“ – der Eindruck entstehen, dieser sei auf den Beschwerdeführer zugegangen. Dieser Eindruck ist jedoch nicht zwingend, insofern ist keine falsche Darstellung gegeben.

Soweit der Beschwerdeführer beanstandet, sein Angebot an den Botschafter, seine Position und Kritik in der Zeitung darzulegen, werde in der Berichterstattung nicht erwähnt, ergibt sich daraus kein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Der Umstand, dass es laut Beschwerdeführer ein entsprechendes Angebot gegeben hat, war dem Beschwerdegegner nicht bekannt – aus Sicht des Beschwerdeführers aufgrund der fehlenden Konfrontation. Wie dargelegt war der Beschwerdegegner aber nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer mit den Bewertungen des Botschafters zu konfrontieren. Konsequenterweise folgt aus dem Umstand, dass dem Beschwerdegegner das Angebot an den Botschafter nicht bekannt war und er deshalb auch nicht darüber berichten konnte, kein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Überdies gilt: Die Auswahl der Nachrichten, über die berichtet wird, ist Teil der redaktionellen Gestaltungshoheit. Die Nicht-Berichterstattung über bestimmte Sachverhalte führt grundsätzlich nicht zu einem Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Ein Sorgfaltsverstoß ist nur denkbar, wenn relevante Informationen bewusst weggelassen werden und dies zu einer verzerrten Darstellung der Tatsachen führt. Dies ist hier jedoch wie ausgeführt nicht der Fall.

Es ergibt sich auch kein Sorgfaltsverstoß aus dem Umstand, dass in der beanstandeten Berichterstattung die Gründe für den vom Botschafter der Ukraine in seinen im Beitrag erwähnten Tweets angesprochenen Wechsel von Journalistinnen und Journalisten von staatsnahen russischen Medien zum Beschwerdeführer nicht dargelegt werden. Die Motive dieser Journalistinnen und Journalisten für ihre Arbeit bei staatsnahen russischen Medien und für ihren Wechsel von diesen Medien zum Beschwerdeführer stellen keine objektiven Tatsachen dar. Es handelt sich vielmehr um innere Ansichten der jeweiligen Personen. Aus dem Zeitpunkt des Wechsels, der laut Beschwerdeführer kurz nach Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine gelegen habe, kann auf die Motivation geschlossen werden, jedoch nicht im Sinne eines Beweises. Vor diesem Hintergrund ergibt sich nicht, dass durch das Weglassen dieser Information der Sachverhalt sorgfaltswidrig verzerrt würde.

Der Umstand, dass laut Beschwerdeführer der ukrainische Botschafter ein Bekenntnis der Zeitung zur offiziellen Sichtweise der Regierung der Ukraine gefordert und die Publikation eines entsprechenden „Editorials“ zur Bedingung weiterer Kontakte gemacht habe, war dem Beschwerdegegner nicht bekannt – aus Sicht des Beschwerdeführers aufgrund der fehlenden Konfrontation. Fraglos ist eine solche Forderung eines Botschafters mit Blick auf die Pressefreiheit hochgradig problematisch. Wie dargelegt war der Beschwerdegegner aber nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer mit den Bewertungen des Botschafters zu konfrontieren. Konsequenterweise folgt auch hier aus dem Umstand, dass dem Beschwerdegegner diese Äußerung des Botschafters nicht bekannt war und er deshalb auch nicht darüber berichten konnte, kein Verstoß gegen journalistische Sorgfaltspflicht.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>